

Vor- und Nachname: _____

Datum: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

PLZ und Wohnort: _____

An den
Gemeindevorstand der Gemeinde Fischbachtal
- Ordnungsamt -
Darmstädter Straße 8
64405 Fischbachtal

Hinweise:

Wild- oder Jagdschaden ist **binnen einer Woche**, nach Kenntnisnahme anzumelden. (§ 34 BJagdG)

Die Bestellung des Wildschadenschätzers ist **kostenpflichtig** (siehe Rückseite).

Anmeldung von Wildschaden

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit melde ich, dass an dem von mir bewirtschafteten Grundstück der

Gemarkung _____, Flur _____, Flurstück(e) _____,

Gewann-Name _____

Größe der Fläche _____ ha Wildschaden entstanden ist.

Datum der Feststellung des Wildschadens: _____

Das Grundstück ist mit _____ bestellt.

Vermutlich wurde der Schaden durch _____ verursacht.

Kostenschätzung: _____ € (Bitte **Rückseite** zu Kosten des Verfahrens beachten!)

Jagdpächter ist _____

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift: _____

Vergütung des Wildschadenschätzers und Aufteilung dieser Kosten

Vergütung

Wildschadenschätzer gelten als Sachverständige. Deswegen steht ihnen ein Honorar zu in Höhe von 50,-bis 60,- EUR je Stunde.

Aufteilung dieser Kosten

Bezifferter Antrag

Nach der erfolgten Schätzung wird in einem Vorbescheid festgelegt; wie hoch die Kosten sind. Die Kosten sind – wie beim Gericht auch – nach dem Maß des Unterliegens bzw. des Obsiegens zu verteilen.

Ein Beispiel: wenn ein vermeintlich Schadensersatzberechtigter (meist ein Landwirt) einen Schaden in Höhe von 400 Euro behauptet, der Sachverständige aber nur 200 Euro feststellt und der Vorbescheid dem Landwirt dementsprechend auch nur 200 Euro zuspricht, so wären dem Landwirt dennoch 50 % der Kosten aufzuerlegen.

Dieses „Unterliegen“ käme aber stets nur dann in Betracht, wenn der ermittelte Betrag im Vorbescheid hinter einem zuvor geforderten (bezifferten) Betrag zurückbleibt. Wird der beantragte Betrag jedoch zu 100 % zugesprochen, so muss der Ersatzpflichtige (meist der Jäger) folglich auch 100 % der Verfahrenskosten tragen.

Unbezifferter Antrag

Falls ein unbezifferter Antrag gestellt wird, gehen Stimmen in der Fachliteratur bezüglich der Festsetzung der Kosten des Verfahrens von folgender Vorgehensweise aus:

„Macht keiner der Beteiligten Angaben über die erwartete Schadenshöhe oder die zugestandene Summe, sind im Zweifel die Kosten zu teilen, da offenbar beide Parteien sich den Feststellungen des Gutachters unterwerfen und sich eines Kostenrisikos, aber auch der Möglichkeit einer vorherigen Einigung entziehen möchten.“ (Quelle: Kommentierung von Schuck:

Bundesjagdgesetz, 2. Auflage, 2015, § 35, RN 37)

Bei einem unbezifferten Antrag werden die Kosten also zur Hälfte zwischen Landwirt und Jäger aufgeteilt.

Mehr Informationen und Rechtsquellen finden Sie auf

www.fischbachtal.de => Rathaus => Wegweiser => Buchstabe W => „Wildschaden...“